

BVGer E-6390/2006 vom 5. Dezember 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6390_2006

FR: TAF E-6390/2006 du 5 décembre 2008

IT: TAF E-6390/2006 del 5 dicembre 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM (vormals BFF) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem BGG, soweit das Asylgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 und 52 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung, womit er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen

ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. und 2008/4 E. 5 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, 2006 Nr. 18 E. 7-10 und Nr. 32 E. 8.7).

E. 3.3

Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist nicht die Situation im Zeitpunkt der Ausreise, sondern die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides, wobei allerdings erlittene Verfolgung oder begründete Furcht vor Verfolgung im Zeitpunkt der Ausreise Indiz für weiterbestehende Gefährdung sein kann (BVGE 2008/4 E.5.4 mit weiteren Hinweisen). Eine asylsuchende Person gilt auch dann als Flüchtling, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Als subjektive Nachfluchtgründe können insbesondere ein illegales Verlassen des Heimatstaates (sog. Republikflucht) oder die Einreichung eines Asylgesuchs im Ausland sowie eine politische Betätigung im Exil darstellen, sofern sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Eine Person, die sich darauf beruft, dass durch ihr Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat - insbesondere durch politische Exilaktivitäten - eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, hat begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger Verfolgung, wenn davon auszugehen ist, sie würde aufgrund dieser im Heimat- oder Herkunftsstaat bekannt gewordenen Aktivitäten bei einer Rückkehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt (vgl. EMARK 2006 Nr. 1 E. 6.1; 2000 Nr. 16 E. 5a). Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung subjektiver Nachfluchtgründe als Asylausschlussgrund verbietet ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausreichen (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7b und 8).

E. 4.1

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.2

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind; sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein oder der inneren Logik entbehren und auch nicht den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss die asylsuchende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn sie ihre Vorbringen auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abstützt, aber auch dann, wenn sie wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt oder unbegründet nachschiebt, mangelndes Interesse am Verfahren zeigt oder die nötige Mitwirkung verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn der Richter von ihrer Wahrheit nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Für die Glaubhaftmachung reicht es demgegenüber nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht; dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. die zutreffende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2005 Nr. 21 E. 6.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.1

Die Vorbringen, aus welchen der Beschwerdeführer hauptsächlich eine asylrelevante Gefährdung ableitet, sind von der Vorinstanz als nicht glaubhaft qualifiziert worden. In der Beschwerdeschrift wird grundsätzlich erklärt, die Vorbringen seien glaubhaft; zusammenfassend werden sie als "durchaus plausibel" bezeichnet und es wird die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zum Geheimdienst als "überwiegend wahrscheinlich" bezeichnet.

E. 5.1.1

In Bezug auf den geltend gemachten Moldawien-Auftrag, welchem er sich entzogen habe, fällt vorab auf, dass der Beschwerdeführer erst im Rahmen der kantonalen Anhörung angibt, der Moldawien-Auftrag sei der Grund, dass er nicht mehr nach Libyen zurückkehren könne; gleichzeitig führt er dort aus, es sei noch nichts Sicheres gewesen (A13 S. 8, 11). Demgegenüber gründet er seinen Asylantrag anlässlich der ersten Befragung einzig auf den Umstand, dass er als konsularischer Mitarbeiter auf der libyschen Vertretung in C. _____ geheimes Wissen erlangt habe und er vermehrt angehalten worden sei, als Agent zu arbeiten, z.B. indem er Studenten kontrolliere, was er nicht gewollt habe. Den Moldawien-Auftrag erwähnt er dort noch mit keinem Wort. Anlässlich der folgenden

Befragungen macht er diesbezüglich nur ungenaue Angaben (vgl. weiter unten) und führt erst in der Beschwerdeingabe (S. 3) konkret aus, im Sommer 1999 sei ihm der Auftrag erteilt worden, ehemalige Afghanistan-Kämpfer aus Libyen, die einen islamistischen Hintergrund hätten, in Moldawien aufzuspüren und zu beseitigen. Das BFF kommt in der angefochtenen Verfügung deswegen zu Recht zum Schluss, dieses Vorbringen sei als nachgeschoben und schon deswegen als unglaubhaft zu qualifizieren; es kann ergänzend auf die dortige Erwägung verwiesen werden. Der Beschwerdeführer überzeugt nicht, wenn er vorbringt, er habe den Auftrag implizit auch bereits anlässlich der ersten Befragung erwähnt. Zwar spricht er dort davon, dass er als Agent hätte angeworben werden sollen. Auf konkrete Nachfrage hin, wann der libysche Sicherheitsdienst versucht habe, ihn anzuwerben, gab er zur Auskunft, 1998 habe es langsam angefangen. Das genaue Datum stehe auf der mitgebrachten Videokassette. Auf die Fragen, wer das von ihm gewollt habe und was er genau wo hätte machen sollen, antwortete er jedoch nur, es sei der libysche Sicherheitsdienst im Ausland gewesen und es habe sich um die Kontrolle von Mitarbeitern im Konsulat, Studenten und anderes gehandelt (A2 S. 5). Den Moldawien-Auftrag erwähnte er selbst auf diese konkrete Nachfrage hin nicht. Aber auch im Verlaufe der folgenden Anhörungen vermag er den Auftrag noch in keiner Weise zu konkretisieren; die gewichtigste Aussage liegt noch darin, der Konsul habe ihm gesagt, er wolle ihn nach Moldawien schicken (A9 S. 6, 7). Alles Weitere mutet nach reiner Spekulation an, so etwa wenn er "geahnt" habe, was ihn für Schwierigkeiten erwarteten (A9 S. 8) oder "so wie ich es von ihm (dem Konsul) verstanden habe, gibt es Libyer, es sind zwischen 20 und 30 Personen" (A13 S. 8). Anlässlich der dritten Anhörung spricht er schliesslich bezüglich des Moldawien-Auftrages davon, man habe ihm "so etwas in Aussicht gestellt", aber es sei "nichts Sicheres" gewesen. Es sei darum gegangen, dass sie vielleicht zu einem Besuch zusammen dorthin gegangen und wieder zurückgekehrt wären (A13 S. 11) oder "so wie er sich das vorgestellt habe, hätte er dorthin gehen sollen und Informationen über sie einholen müssen, wie wisse er nicht". Auf die Feststellung des Sachbearbeiters, dass es offenbar eine reine Vermutung sei, dass er hätte nach Moldawien geschickt werden sollen, entgegnete er nur: "Nein, es ist nicht nur ein Verdacht, sondern ich war mir sicher, weil ich ja schon andere Operationen für sie durchgeführt habe und mit dem Konsul zusammenarbeitete und ihr Vertrauen hatte" (A13 S. 14). Als schliesslich der Befrager auch in der vierten Anhörung wiederum versuchte, durch Nachfrage weitere Einzelheiten zum geltend gemachten Moldawien-Auftrag abzuklären, gibt der Beschwerdeführer nur noch an, er habe bereits alles erzählt (A18 S. 7). Im Zusammenhang mit der Rückkehr nach Libyen im Sommer 1999 fällt eine weitere Ungereimtheit auf. Anlässlich der Empfangsstellenbefragung gab er nämlich an, er habe Urlaub gehabt und sei nach Libyen gereist, um vom Sicherheitsdienst eine Bestätigung zu erhalten, dass er weiterhin im libyschen Konsulat arbeiten dürfe. Dass sein Pass abgeändert werden sollte, damit er weitere Geheimdienstaufträge, insbesondere den Moldawien-Auftrag, ausführen könne, wie er später angibt (A9 S. 5 f.), erwähnte er dort mit keinem Wort. Nach dem Gesagten vermag der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darzutun, dass er für den geltend gemachten Moldawien-Auftrag angeheuert worden ist und nun, da er den Auftrag nicht habe übernehmen wollen, vom Konsul, vom libyschen Auslandsgeheimdienst oder von anderen libyschen Behörden gesucht wird.

E. 5.1.2

Was die geltend gemachte Tätigkeit für den Geheimdienst im Allgemeinen betrifft, ist Folgendes festzuhalten: Der Beschwerdeführer hatte anlässlich der ersten Befragung angegeben, als kaufmännischer Mitarbeiter im libyschen Konsulat gearbeitet zu haben; er

sei auch für Sicherheitsaufgaben, wie etwa das Montieren von Überwachungskameras oder für die Eingangskontrolle, zuständig gewesen (A2 S. 2 u. 4). Langsam habe man ihn auch damit beauftragt, libysche Studenten und die Mitarbeiter des Konsulats zu beobachten und zu kontrollieren. Er habe aber nicht als Agent arbeiten wollen, weshalb er aus Libyen nicht nach C._____ zurückgekehrt sei. Wie das BFF zutreffend festhält, mag zwar zutreffen, dass der Beschwerdeführer auf dem libyschen Konsulat in F._____ gearbeitet hat. Ebenfalls folgerichtig erscheint vor dem Hintergrund libyscher Verhältnisse der Schluss der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer im Rahmen dieser Tätigkeit wohl auch gewisse Kontroll- und Überwachungsfunktionen ausgeübt hat. Insoweit wird die Darstellung des Beschwerdeführers nicht in Frage gestellt, weshalb sein Antrag, es seien über die Schweizerische Botschaft in F._____ Abklärungen zu treffen, welche im Ergebnis seine Tätigkeit im Rahmen der Eingangskontrolle bei der libyschen Vertretung in C._____ bestätigen würden, ins Leere stösst. Dass der Beschwerdeführer aber darüber hinaus Mitglied des Geheimdienstes gewesen sei, vermag er nicht glaubhaft zu machen. Zum einen erweist sich auch dieses Vorbringen als nachgeschoben, hatte er doch anlässlich der Empfangsstellenbefragung keine eigentliche geheimdienstliche Tätigkeit geltend gemacht. Zum andern bringt er erstmals im Rahmen der ersten Bundesanhörung vor, dass er ein Papier unterschrieben habe und dadurch offiziell beim Geheimdienst angestellt gewesen sei (A13 S. 13). Bezeichnenderweise vermag er auch nicht überzeugend darzutun, was sich an seiner Tätigkeit geändert habe, nachdem er angeblich mit der Unterzeichnung eines Papiers formell zum Geheimdienstmitarbeiter geworden sei, zumal er sich auch nicht mehr genau daran erinnern konnte, was er unterzeichnet hatte (A13 S. 12 f.). Schliesslich unterstreicht der Beschwerdeführer seine Unglaubwürdigkeit, wenn er vor dem Hintergrund libyscher Verhältnisse einerseits geltend macht, er habe über viele Jahre hinweg mit dem Geheimdienst zusammengearbeitet, sei dann auch Mitglied geworden und verfüge über geheimes Wissen, das nur ein Geheimdienstmitarbeiter kennen könne, und andererseits als Grund seines Ausstiegs, mit welchem er sich selbst massiv gefährde, den Umstand angibt, dass er niemandem habe schaden wollen, was bis zum Moldawien-Auftrag nicht der Fall gewesen sei. Ergänzend kann auf weitere, vom BFF aufgezeigte Unstimmigkeiten verwiesen werden. Die Argumente in der Beschwerde vermögen nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers zu bewirken. Wenn er etwa dort anbringt, die Erwartung des BFF, der Beschwerdeführer könne seine Geheimdiensttätigkeit belegen, etwa indem er einen Arbeitsvertrag mit dem Geheimdienst abgeschlossen habe, zeuge von geradezu erfrischender Naivität, ist ihm seine eigene, bereits erwähnte Aussage entgegenzuhalten, nach welcher er mit der Unterzeichnung eines Papiers offiziell zum Mitglied des Geheimdienstes geworden sei. Auch der Hinweis, seine zahlreichen Auslandsreisen vermöchten sein Vorbringen, er sei Mitglied des Geheimdienstes gewesen, zu stützen, hilft ihm nicht, zumal er im Verlaufe der Befragungen andere Gründe dafür angegeben hatte, wie etwa sein Studium, die spätere Tätigkeit als Händler in C._____ oder seine berufliche Tätigkeit als Mechaniker und Matrose in der Schifffahrt (A9 S. 5). Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, glaubhaft darzutun, dass er Mitglied des libyschen Geheimdienstes gewesen sei. Die in diesem Zusammenhang zu den Akten gereichten Dokumente und Beweismittel vermögen schon deswegen nichts zu seinen Gunsten zu bewirken, weil nicht bestritten wird, dass er auf der libyschen Vertretung in C._____ tätig war, in diesem Zusammenhang möglicherweise auch Kontroll- und Überwachungsfunktionen wahrgenommen hat und demzufolge auch über gewisse entsprechende Informationen verfügt. Soweit der Beschwerdeführer in diesem

Zusammenhang eine Instruktionsverhandlung beantragt, ist das Begehren abzuweisen, da sich der Sachverhalt als genügend erstellt erweist.

E. 5.1.3

Zusammenfassend vermag der Beschwerdeführer weder im Sinne des Gesetzes glaubhaft zu machen, dass er Mitglied eines der zahlreichen libyschen Geheimdienste gewesen sei, noch dass er sich einem heiklen Geheimauftrag entzogen habe.

E. 5.2

Weiteren Vorbringen des Beschwerdeführers fehlt es an der Asylrelevanz, um eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG anzunehmen.

E. 5.2.1

Was der Beschwerdeführer aus dem Umstand, dass sein Visum für C._____ im Sommer 1999 für ungültig erklärt worden sei, Nachteiliges ableitet, ist nicht ersichtlich, hat man ihm doch nach der Löschung des Visums offensichtlich den Pass wieder ausgehändigt, ihn laufen lassen, worauf er sich noch während beinahe vier Monaten unbehelligt in Libyen aufgehalten hat, bevor er das Land legal verlassen hat. Der Einwand des Beschwerdeführers, der Vorwurf, dass das Visum erst am 1. September 1999 annulliert worden sei, sei unberechtigt, mag zutreffen. Die übrigen vom BFF auch hier aufgezeigten Ungereimtheiten erweisen sich aber als zutreffend und es kann ergänzend darauf verwiesen werden.

E. 5.2.2

Soweit der Beschwerdeführer eine Suche nach ihm aus den mehrmaligen Telefonanrufen seitens des Konsuls und dessen Bruder sowie den Erkundigungen durch weitere Personen nach ihm ableitet, kann auf das in der BFF-Verfügung Gesagte verwiesen werden. Es ist ohne Weiteres nachvollziehbar und legitim, dass sich sein Arbeitgeber und weitere Personen in dessen Umkreis nach dem Beschwerdeführer erkundigt haben, nachdem dieser sich offenbar nicht mehr - wie zuvor besprochen - gemeldet hat und auch nicht mehr an seine Arbeitsstelle zurückgekehrt ist. Mit dem allgemeinen Hinweis, er würde durch Verletzung seiner Dienstpflicht ebenso wie ein Militärdienstverweigerer asylrelevanten Sanktionen unterliegen, vermag er nichts zu seinen Gunsten zu bewirken, ist doch gemäss Kenntnissen des Gerichts nicht davon auszugehen, Militärdienstverweigerung ziehe in Libyen grundsätzlich und mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes nach sich.

E. 5.2.3

Zusammenfassend vermag der Beschwerdeführer weder den als wesentlichen Asylgrund geltend gemachten Moldawien-Auftrag, noch eine eigentliche geheimdienstliche Tätigkeit glaubhaft darzutun. Einzig aus dem Umstand, dass er seine konsularische Tätigkeit, wozu auch gewisse untergeordnete Spitzelaufgaben gehört haben mögen, nach den Ferien nicht mehr aufgenommen hat, ergibt sich keine Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG, zumal angesichts der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen, dies sei geschehen, weil er einen Agentenauftrag nicht habe ausführen wollen, auch Zweifel daran bestehen, ob er seinen Arbeitsplatz überhaupt unerlaubterweise verlassen hat. Dass ihm der Umstand, dass beim Vater vor mehr als 30 Jahren Geld beschlagnahmt worden sei, oder dass der Bruder vor 20 Jahren für zwei Tage festgenommen worden sei, zum Nachteil gereiche, macht der Beschwerdeführer nicht geltend, und dies ist offensichtlich auch nicht anzunehmen.

Insgesamt kommt das Gericht zum Schluss, der Beschwerdeführer sei im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Libyen nicht in asylrelevanter Weise gefährdet gewesen. Bezeichnenderweise hat er nach seinem angeblich unrechtmässigen Fernbleiben von seiner Arbeitsstelle und bis zu seiner Ausreise noch während mehrerer Monate unbehelligt in Libyen gelebt und ist erst am 3. November 1999 legal über den Flughafen Tripolis ausgereist. Eine legale Ausreise mit gültigen Papieren spricht gemäss Erkenntnissen des Gerichts in erheblicher Weise dagegen, dass er damals von den libyschen Behörden gesucht wurde. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er angesichts der rigorosen und mehrfachen Sicherheitskontrollen am Flughafen nicht legal hätte ausreisen können, wenn ihn die libyschen Behörden tatsächlich im Visier gehabt hätten, zumal im Zeitpunkt seiner Ausreise das Wirtschaftsembargo in Kraft und das Personenaufkommen am Flughafen entsprechend überschaubar war. Er selbst hatte schliesslich auch angegeben, sein Cousin habe ihm nur bei der schnelleren Abwicklung geholfen und hätte ihm nicht geholfen, wenn er von seinen Problemen gewusst hätte (A 13 S. 4). Letztlich gab der Beschwerdeführer selbst zu Protokoll, er werde nicht von Gadaffis Leuten gesucht, sondern vom Konsul (A18 S. 10). Diesbezüglich ist ihm aber entgegenzuhalten, dass er sich angesichts seiner offenbar guten Beziehungen zu verschiedenen Vertretern des libyschen Regimes - falls notwendig - zum Schutz an dieses wenden könnte.

E. 5.3

Weder aus der Ausreise an sich, noch aus Ereignissen, die sich zeitlich nach der Ausreise des Beschwerdeführers aus Libyen ergeben haben, ergibt sich eine asyl- beziehungsweise flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung.

E. 5.3.1

Im Sinne eines objektiven Nachfluchtgrundes bringt der Beschwerdeführer vor, der Umstand, dass die schweizerische Vertretung in Libyen mit seiner Familie in Kontakt getreten sei, habe eine asylrelevante Gefährdung zur Folge. Bezeichnenderweise seien inzwischen die Telefonleitungen zur Familie gekappt worden. Nachdem die übrigen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe sich als nicht glaubhaft oder nicht asylrelevant erwiesen haben und nicht davon auszugehen ist, er werde in Libyen gesucht und hätte mit der erforderlichen erheblichen Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes zu befürchten, vermag er aus dem Umstand, dass den libyschen Behörden möglicherweise die Kontaktaufnahme der schweizerischen Behörden mit seinem Bruder nicht verborgen geblieben ist, noch keinen objektiven Nachfluchtgrund abzuleiten. Es kann erneut auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Einwände in der Beschwerde vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

E. 5.3.2

Aber auch aus der - legalen - Ausreise und dem inzwischen neunjährigen Aufenthalt im Ausland ergibt sich keine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung des Beschwerdeführers. Diese Einschätzung wird durch ein Urteil der ARK aus dem Jahre 2003 gestützt (EMARK 2003 Nr. 28) und erweist sich auch heute noch als grundsätzlich zutreffend. Schliesslich ist auch im Umstand, dass den libyschen Behörden möglicherweise bekannt geworden ist, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz um Asyl nachgesucht hat, nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit zu folgern, er sei deswegen in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in Libyen gefährdet. Zwar ist ihm zuzustimmen, dass

er wohl bei einer allfälligen Wiedereinreise mit einer eingehenden Befragung zu rechnen hätte. Gemäss Kenntnissen des Gerichts, welche sich vorab auf von Amnesty International (AI) ausgewertete Erfahrungen stützen, werden anlässlich dieser Befragungen nebst der Kontrolle der Personalien des Zurückkehrenden seine Herkunft und der Zweck seines Auslandsaufenthaltes einer Überprüfung unterzogen. Gemäss Einschätzung von AI ist davon auszugehen, dass die libyschen Behörden bei der Einreise am Flughafen Tripolis feststellen können, ob die zurückkehrende Person legal oder illegal das Land verlassen hat, wobei das Feststellen einer illegalen Ausreise die Sicherheitskräfte zu gezielteren Nachforschungen veranlassen könnte. Die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung dürfte insbesondere dann steigen, wenn der Zurückkehrende vor seiner Flucht wegen oppositioneller Aktivitäten inhaftiert oder verdächtigt war und sich einer Festnahme durch Flucht entzogen hat. Insbesondere scheine eine mutmassliche Zugehörigkeit zu islamistischen Gruppierungen ein verfolgungsauslösender Umstand zu sein. Wird ein Asylantrag eines Rückkehrers den libyschen Behörden bekannt, was offenbar trotz Überprüfung des Rückkehrers nicht zwingend der Fall sein muss, scheint gemäss einem Gutachten des deutschen Orientinstitutes von Bedeutung zu sein, welche Überzeugung des Beschwerdeführers dem Antrag zugrunde lag, wobei das Risiko einer Menschenrechtsverletzung bei einer religiös begründeten Oppositionshaltung wesentlich höher liege als bei einer säkular begründeten. Solche das Risiko für eine flüchtlingsrechtlich relevante Gefährdung steigernde Umstände sind vorliegend offensichtlich nicht gegeben. Sollten die Behörden im Rahmen der Befragung trotz des Umstands, dass der Beschwerdeführer legal ausgereist ist, von der Asylgesuchstellung Kenntnis erhalten, werden sie feststellen, dass er sich hinsichtlich seiner Gesinnung keineswegs vom libyschen Regime distanziert hat, zumal er die angebliche Distanzierung einzig mit dem ausgeschlagenen Moldawien-Auftrag begründet, welcher, wie erläutert, nicht glaubhaft ist. Darüber hinaus vermag das Gericht keine oppositionelle Haltung auszumachen, schon gar keine islamistische, hat doch der Beschwerdeführer vielmehr verschiedentlich an den Islamisten deutlich Kritik geübt (A13 S. 21 f., A18 S. 8 ff.). Seine Beziehungen zu nicht unbedeutenden Vertretern des libyschen Regimes dürften ihm schliesslich von Vorteil sein. Insgesamt vermag der alleinige Umstand, dass die libyschen Behörden im Rahmen einer Befragung bei seiner Rückkehr allenfalls von seinem Asylgesuch Kenntnis erhalten könnten, keine mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit drohenden ernsthaften Nachteile nach sich zu ziehen.

E. 5.4

Damit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer weder aufgrund einer ursprünglichen Gefährdung in Libyen, noch aufgrund eines objektiven oder subjektiven Nachfluchtgrundes im heutigen Zeitpunkt Anlass für begründete Furcht vor künftiger Verfolgung hat, zumal eine solche Furcht im Sinne des Gesetzes nicht schon durch Vorkommnisse oder Umstände begründet wird, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, sondern erst, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung werde mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zeit geschehen.

E. 6

Soweit der Beschwerdeführer um Erläuterung der Feststellung des fedpol, wonach "zu wenig konkrete Hinweise" bestünden, um die Asylwürdigkeit zu beantragen, nachsucht, ist ihm entgegenzuhalten, dass die entsprechende Stellungnahme eine reine Frage der

richterlichen Würdigung betrifft. Der Antrag ist abzuweisen.

E. 7

Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerdeschrift und in den Stellungnahmen zu den Vernehmlassungen sowie die eingereichten Beweismittel einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts zu ändern vermögen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asyl- beziehungsweise flüchtlingsrelevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG darzutun. Die Vorinstanz hat demzufolge die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl zu Recht verweigert.

E. 8.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung (Art. 32 Bst. a der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]), noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. die sich weiterhin als zutreffend erweisende Rechtsprechung der ARK in EMARK 2001 Nr. 21). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.2

Der Grundsatz der Nichtrückschiebung schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche

Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, geht im vorliegenden Verfahren mit der Anordnung des Vollzugs der Wegweisung keine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements einher. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, Bensaid gegen Grossbritannien, Urteil vom 6. Februar 2001, Recueil des arrêts et décisions 2001-I, S. 327 ff.). Was die allgemeine Menschenrechtssituation in Libyen betrifft, ist festzuhalten, dass sich der Staat zwar aussenpolitisch in den letzten paar Jahren geöffnet hat und die USA und EU begonnen haben, Beziehungen mit dem Land aufzubauen. Dass solche Öffnungen wirtschaftlicher und politischer Art auch immer wieder mit Rückschlägen verbunden sind, hängt wohl direkt mit dem Charakter des unberechenbaren, willkürlich agierenden und sich allmächtig gebärdenden Despoten Gaddafi zusammen. Innenpolitisch hat diese tendenzielle Öffnung allerdings noch nicht zu wesentlichen Veränderungen geführt. Nach wie vor kommt es zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen in vielen Bereichen des politischen und gesellschaftlichen Lebens. Weiterhin ist es schwierig, genauere Erkenntnisse zu gewinnen, da Libyen internationalen Menschenrechtsorganisationen und UN-Menschenrechtsgremien über lange Zeit den ungehinderten Zugang ins Land verweigerte und auch heute noch streng kontrolliert, was diese zu sehen bekommen sollen. Was die politische und im Speziellen islamistische Opposition betrifft, ist trotz des Umstands, dass im Verlaufe der letzten paar Jahre auch immer wieder Häftlinge, die dem islamistischen Lager zugerechnet wurden - unter strengen Auflagen - freigelassen worden sind, nicht von einer grundsätzlichen Verbesserung der Lage auszugehen. Nach wie vor wird jegliche Art von Opposition rigoros unterdrückt. Die Behörden verfügen über umfassende Überwachungsmethoden, welche von diskreter Beobachtung sensibler öffentlicher Orte (z.B. Moscheen) bis zur Einsetzung von Spitzeln in engsten sozialen Netzen reicht (vgl. u.a. "Qaddafis Libyen. Endlos stabil und reformresistent?", Studie der Stiftung Wissenschaft und Politik [SWP], Isabelle Werenfels, März 2008; Human Rights Watch, World Report 2007, January 2008; Operational Guidance Note Libya, 9 October 2006; Freedom House, Libya 2007). Trotz dieser massiven Defizite vermag der Beschwerdeführer keine echte Gefährdung im oben umschriebenen Sinne darzutun, zumal, wie unter dem Asylpunkt erläutert, nicht davon auszugehen ist, er werde von den libyschen Behörden der Zugehörigkeit zu politischen oder islamistischen Oppositionsbewegungen verdächtigt. Zwar lassen sich betreffend Libyen kaum allgemein gültige Regelungen betreffend die Sanktionierung von Dienstpflichtverletzungen ausmachen. Selbst wenn man zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgeht, er habe seine Dienststelle tatsächlich unerlaubterweise verlassen, vermag er aber daraus keine Gefährdung im oben umschriebenen Sinne abzuleiten, zumal er das Land Monate nach der angeblichen Verletzung seiner Dienstpflicht legal verlassen hat.

E. 9.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

E. 9.3.2

Weder aus der allgemeinen Lage in Libyen, wo der Beschwerdeführer in B. _____ über ein soziales Netz verfügt, noch aus individuellen Begebenheiten ergeben sich Umstände, welche auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs hindeuten würden. Der Beschwerdeführer ist dort bei seiner Familie aufgewachsen, wo er mit den bekannten Unterbrüchen bis zur Ausreise gelebt hat. Laut seinen Angaben leben seine Mutter und mehrere Geschwister nach wie vor dort. Er verfügt über eine umfassende Bildung und war in verschiedensten Bereichen erwerbstätig. Aus dem zu den Akten gereichten ärztlichen Zeugnis vom 1. Juni 2004 und dem Zeitungsartikel vom 15. September 2004 geht hervor, dass der Beschwerdeführer damals unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere im Zusammenhang mit der ungewissen Situation als Asylbewerber, litt. Dies ist nicht ungewöhnlich bei Personen in vergleichbarer Situation und vermag für sich alleine nicht die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen. Ebenso wenig kann der Umstand, dass der Beschwerdeführer offenbar im Sommer 2006 einen Suizidversuch unternommen hatte, zu einer solchen Annahme führen, zumal dieser gemäss den Akten im Zusammenhang mit einer Beziehungskrise erfolgt war und er sich laut Austrittsbericht der Psychiatrischen Dienste Thurgau vom 30. August 2006 im Verlauf der Therapie glaubhaft von Selbst- und Fremdgefährdung distanziert habe. Hinzu kommt, dass im Bedarfsfalle entsprechende medizinische Behandlungsmöglichkeiten in Libyen vorhanden und dem Beschwerdeführer zugänglich sind. Es ist nach dem Gesagten davon auszugehen, dass er nach einer Rückkehr nach B. _____ in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht wieder Fuss fassen kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.3.3

Mit der Bejahung der Zumutbarkeit entfällt die Frage, ob der Beschwerdeführer allenfalls aufgrund seines Verhaltens in der Schweiz, namentlich seiner Straffälligkeit wegen, von der vorläufigen Aufnahme auszuschliessen wäre (Art. 83 Abs. 7 AuG).

E. 9.4.1

Mit Inkrafttreten der vom 16. Dezember 2005 datierenden Asylgesetzrevision am 1. Januar 2007 entfiel für die Asylbehörden des Bundes die Möglichkeit, in Fällen einer schwerwiegenden persönlichen Notlage eine vorläufige Aufnahme anzuordnen, sofern vier Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs noch keine rechtskräftige Entscheidung ergangen war (gemäss Art. 44 Abs. 3 aAsylG; Art. 14 Abs. 4bis aANAG). Zuzugabe dieser Gesetzesänderung (zur Gültigkeit des neuen Rechts für hängige Verfahren vgl. Art. 1 der Übergangsbestimmungen zur Asylgesetzänderung vom 16. Dezember 2005) kann der kantonale Bericht vom 18. August 2004, die diesbezüglich negative Vernehmlassung der Vorinstanz vom 30. August 2004 und die Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 22. September 2004 [(vgl. Sachverhalt M.), soweit den Tatbestand der schwerwiegenden

persönlichen Notlage betreffend] mangels Zuständigkeit vom Bundesverwaltungsgericht nicht mehr gewürdigt werden.

E. 9.4.2

Gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG kann jedoch neu der Wohnkanton bei Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls mit Zustimmung des BFM einer Person mit hängigem oder abgewiesenem Asylgesuch, sofern die im Gesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind, eine Aufenthaltsbewilligung erteilen. Es würde gemäss Art. 14 Abs. 3 AsylG diesfalls der zuständigen kantonalen Behörde obliegen, dem BFM den Willen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, unverzüglich zu melden.

E. 9.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), was im Übrigen angesichts seines zwar abgelaufenen, aber authentischen Reisepasses nicht mit grösseren Hindernissen verbunden sein dürfte, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Es verbleibt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu behandeln. Nachdem der Beschwerdeführer offenbar auf Fürsorgeleistungen verzichtet, weil er von Angehörigen in hinreichendem Masse Gelder erhalte, fehlt es an der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzung der Bedürftigkeit, und das Gesuch ist abzuweisen. Die Verfahrenskosten im Betrag von Fr. 600.-- sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.